



Arbeitest du mehr als 9.5h pro Tag oder 45h in einer Woche, hast du zusätzlich Anspruch auf einen **Überzeitzuschlag von 25%** auf die Stunden darüber.

Das gleiche gilt bei Nachtarbeit zwischen 23 und 6 Uhr mit ebenfalls **25% Nachtzuschlag**.

KÜNDIGUNGSFRISTEN

Bei Temporärarbeit sind die Fristen, mit denen dir gekündigt werden kann **sehr kurz**. Es gelten unterschiedliche Regelungen, je nachdem ob es ein unbefristeter Einsatzvertrag oder ein befristeter Vertrag mit einer festgeschriebenen Einsatzdauer ist. **Die Regelungen gelten sowohl für den Einsatzbetrieb, als auch für dich, falls du kündigen willst.** Hier eine Übersicht:

Unbefristeter Temporärvertrag:

- **Während den ersten 3 Monaten:** Mindestens 2 **Arbeitstage** Kündigungsfrist (Art. 19 AVG)
- **Zwischen dem 4. und 6. Monat:** Mindestens 7 **Tage** Kündigungsfrist (Art. 19 AVG)
- **Ab dem 7. Monat:** 30 **Tag**e Kündigungsfrist (Art. 335c OR)

Befristeter Temporärvertrag:

Bei einem Befristeten Temporärvertrag kann grundsätzlich **nicht gekündigt werden** (Art. 334 OR). Nur in Ausnahmefällen, wie Mobbing, Diebstahl oder Gewalt ist eine Kündigung möglich.

Die meisten Einsätze sind unbefristet, selten aber gibt es auch befristete Temporäreinsätze. Ein Temporäreinsatz gilt nur dann als befristet, wenn im Einsatzvertrag klar ein End-Datum festgesetzt wurde. Z. B. «Einsatz bis 31.02.». Formulierungen wie «bis Ende des Bedarfs» etc. gelten immer als unbefristet mit den kurzen Fristen.

Wichtig! Bei den Fristen handelt es sich um **Minimaldauern**. Es darf im Rahmenvertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden, aber nicht kürzer!

KRANKHEIT ODER UNFALL

Wenn du während eines Temporäreinsatzs krank bist oder einen Unfall hattest, hast du **immer** Anspruch auf Lohn-Entsündigung. Ab dem 3. Tag Krankheit oder Unfall bekommst du **80% des Lohns** als Kranken- bzw. Unfalltaggeld (Art. 28 GAV).

ARBEITSSICHERHEIT

Arbeitsschutz ist wichtig, vor allem als Temporärarbeiter:in! Achte immer darauf, dass du dich sicher fühlst und genügend Schutzausrüstung hast. Melde dich bei den Vorgesetzten des Einsatzbetriebs.

Für **deine Arbeitssicherheit** ist der **Einsatzbetrieb verantwortlich**. Er muss dir den gleichen Schutz wie seinen anderen Mitarbeiter:innen bieten. Das heisst: Ausreichende Einführung, Einhalten von Arbeitsschutzregeln und genügende Schutzausrüstung.

BERATUNG UND ORGANISIERUNG

Falls du Probleme mit deinem Temporärbüro oder dem Einsatzbetrieb hast, du zu wenig Lohn bekommst oder andere Schwierigkeiten hast, dann komm in die Beratung der IGA!

Werde Mitglied und organisiere dich basisgewerkschaftlich.

IGA: Organisieren! – Kämpfen! – Gewinnen! www.igabasel.ch

In diesem Flyer erfährst du kurz und knapp welche Rechte du während Temporärarbeit hast. Welche Verträge gibt es? Wie hoch ist dein Lohn? Welche Kündigungsfristen gibt es? Wer zahlt bei Krankheit? Antworten auf diese Fragen und weitere Infos bekommst du.

STAND 10.2025

Hast du offene Fragen oder Probleme bei der Arbeit? Dann komm in die IGA-Beratung!

Ruf uns an oder schreibe eine E-Mail, um einen Termin für eine Erstberatung zu vereinbaren.



WAS HEISST TEMPORÄRARBEIT?

Es gibt viele Namen für Temporärrarbeit: *Personalverleih, Zeitarbeit, Leiharbeit*.

Im Normalfall bedeutet Temporärrarbeit, dass du **bei einem Temporärbüro angestellt** bist. Das Temporärbüro verdient damit ihr Geld, das es **deine Arbeitskraft an Firmen «verkauft»**, wenn diese für einen bestimmten Zeitraum Mitarbeiter:innen suchen. Du bist zwar bei dem Temporärbüro angestellt, arbeitest aber nur in anderen Betrieben. Du bekommst nur dann einen Lohn, wenn du einen Einsatzvertrag hast und bei einer anderen Firma arbeitest.

ARBEITSVERTRAG

Bei Temporärrarbeit gibt es zwei Arten von Verträgen, die dich betreffen. Die Basis bietet der Rahmenvertrag. Für jeden Temporäreinsatz bekommst einen neuen Einsatzvertrag.

Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag ist die **Grundlage deiner Arbeit** bei einer Temporärfirma. Ohne Rahmenvertrag darfst du keine Einsätze für das Temporärbüro leisten.

Im Rahmenvertrag werden die Bedingungen beschlossen, die immer, also **bei jedem Temporäreinsatz**, für dich und das Temporärbüro gelten. Dabei zählen die Regelungen des **GAV Personalverleih** zu Mindestlohn, Zuschlägen und Ferien (→ *GAV Personalverleih*).

Einsatzvertrag

Für jeden Temporäreinsatz gibt es einen neuen Einsatzvertrag. Darin werden die Details zu deiner Arbeit im Betrieb geregelt. Den Vertrag muss dir dein Temporärbüro **vor dem 1. Arbeitstag** vorlegen. Auch hier gilt der GAV. Der Vertrag beinhaltet:

- Um welche Arbeit handelt es sich?
- Wo ist der Arbeitsort? Welche Firma?
- Ist es ein unbefristeter oder befristeter Einsatz? Welche Kündigungsfristen gelten? (→ Kündigungsfristen)

2

- Wie hoch ist der Lohn? Welche Spesen und Zulagen gibt es? Wie hoch sind die Abzüge? (→ Lohn)

Wichtig! Wenn du immer wieder kurze Verträge für die gleiche Firma in der gleichen Position bekommst, dann handelt es sich um sogenannte Kettenverträge. Das ist nicht erlaubt. In diesem Falle muss dir vom Einsatzbetrieb eine feste Stelle angeboten werden.

MUSS ICH EINE ANGEBOTENE STELLE ANNEHMEN?

Nein, du bist nicht verpflichtet Einsätze, die dir die Temporärfirma vorschlägt, anzunehmen. Allerdings sind sie auch nicht verpflichtet dir Einsätze von sich aus anzubieten. Falls du keine Einsätze angeboten bekommst und arbeiten möchtest, dann Frage nach.

Wenn dir eine Firma, bei der du Temporär gearbeitet hattest, nach Ablauf des Temporäreinsatzes eine Stelle anbietet, dann darfst du diese annehmen. Die Temporärfirma darf dir das nicht verbieten, auch nicht, falls es im Vertrag so steht. Dann wäre dieser Vertrag nicht gültig!

GAV PERSONALVERLEIH

Sobald du einen Rahmenvertrag bei einem Temporärbüro unterschreibst unterstehst du automatisch dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Personalverleih. Darin sind alle Bedingungen über Lohn, Ferien, Kündigung, Vorsorge etc. geregelt. Auf der Homepage des GAV's findest du wichtige Informationen: <https://www.tempservice.ch/>.

Wichtig! Wenn du einen Temporäreinsatz in einer Branche hast, für die ein eigener GAV gilt, dann gelten die darin geregelten Lohn und Arbeitszeitbestimmungen und entsprechend auch die Mindestlöhne für die Branche (Art. 20 AVG). Dazu zählen unter anderem: **Mindestlöhne, Spesen und Ruhezeiten**.

3

LOHN

Alle Temporärrarbeitenden haben Anspruch auf einen **Mindestlohn**. Wenn dein Einsatz in einer Branche ist, in welcher es einen eigenen GAV gibt, dann gelten die darin geregelten Mindestlöhne für diese Branche (Art. 20 AVG).

Wichtig! Informiere dich, welcher Lohn für dich gilt und **prüfe im Einsatzvertrag, ob du diesen bekommst**. Auf dieser Seite findest du alle GAV's und einen Mindestlohn-Rechner: www.tempservice.ch/de/tempdata/auswahl-nach-stichworten.php

Wenn dein Einsatz in einer Branche ist, in welcher es keinen GAV gibt, dann gelten die Mindestlöhne nach dem GAV Personalverleih. In Basel-Stadt gelten 2025 bei Temporärrarbeit folgende Mindestlöhne (inkl. 13.Monatslohn, Ferien & Feiertagszuschlag):

MINDESTLÖHNE TEMPORÄRARBEIT BS

20-49 Jahre alt

- Ungelernte: **26.81 CHF brutto**
- Gelernte: **33.06 CHF brutto**
- Angelernte: **29.11 CHF brutto**

Bis 19 und ab 50 Jahre

- Ungelernte: **27.38 CHF brutto**
- Gelernte: **33.76 CHF brutto**
- Angelernte: **29.71 CHF brutto**

Vom Bruttolohn werden dir die gesetzlich vorgeschriebenen **Abzüge für AHV, Krankentaggeldversicherung etc. abgezogen**. Kontrolliere immer deine Lohnabrechnungen und schreibe deine Stunden auf!

Die **Lohnauszahlung** muss zwingend **einmal im Monat** erfolgen, bis spätestens am 5. des Folgemonats.

4